

Mitteilungsvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**
Bezug: Vorlage 352/2019

Die Verwaltung teilt mit:

Im Schreiben des rechtlichen Vertreters eines Automatenaufstellers wird vorgetragen, dass die Steuererhöhung eine erdrosselnde Wirkung habe, sodass das Gewerbe nicht mehr ausgeübt werden könne. Herausgehoben wird, dass eine Steuererhöhung um 30 % angestrebt werde, was einmalig sei. Nicht ausgeführt wird jedoch, dass sich durch die im Vorjahr durchgeführte Umstellung der Besteuerungsgrundlage eine unbeabsichtigte Senkung der Steuerbelastung in etwa in dieser Größenordnung ergeben hat.

Der betreffende Aufsteller ist seit März 2019 in Tübingen tätig. Vergnügungssteuererklärung liegen bis einschließlich Oktober vor. Der für diesen Zeitraum festgesetzten Steuer wurden die Beträge gegenübergestellt, die sich bei der Berechnung mit dem neuen Steuersatz bzw. bei der Berechnung nach altem Maßstab und Steuersatz ergeben würden.

Bei Berechnung mit 20 % des Brutto-Einspielergebnisses (Berechnungsgrundlage bis 31.03.2018) liegt die Steuer 29 % über dem sich aktuell ergebenden Steuerbetrag. Bei Berechnung mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 6,5 % des Spieleinsatzes liegt die Steuer 30 % über dem sich aktuell ergebenden Steuerbetrag.

Somit lässt sich in Bezug auf diesen – geradezu idealtypischen - Musterfall sagen, dass die Steuerbelastung mit dem vorgeschlagenen Steuersatz in etwa wieder der entsprechen würde, wie sie zwischen 2013 und 2018 bereits bestanden hat. In diesem Zeitraum hat kein Aufsteller vorgebracht, dass die Steuer erdrosselnd sei. Auch gab es keinen Rückgang bei der Anzahl der Aufsteller.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass es bei einzelnen Aufstellern und für einzelne Monate auch einmal zu einer etwas größeren Steuerbelastung als bei der Berechnung mit 20 % des Einspielergebnisses kommen könnte, jedoch dürfte es sich hierbei nicht um gravierende Ausreißer handeln. In der Gesamtschau ist davon auszugehen, dass wieder eine Steuerbelastung entstehen wird, wie sie bereits über einen Zeitraum von fünf Jahren bestanden hatte.

In Baden-Württemberg gibt es inzwischen außerdem über 40 Kommunen, deren Steuersatz 25 % der Bruttokasse beträgt. Die hieraus resultierende Steuerbelastung liegt nochmals um rund ein Viertel über der Belastung, die sich aus 6,5 % des Spieleinsatzes ergibt – was etwa 8,1 % des Spieleinsatzes entspricht. Nach unserem Kenntnisstand haben die Aufsteller in keiner einzigen dieser Kommunen den Nachweis geführt, dass die Steuer eine erdrosselnde Wirkung hat. Insofern hat selbst ein moderat über 6,5 % des Spieleinsatzes liegender Steuersatz nicht zwingend eine erdrosselnde Wirkung, selbst wenn sich die wirtschaftliche Situation der Betriebe in 2019 etwas verschlechtert haben sollte.